

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der
der Gemeinde Benz**

i.V.m. der Aufstellung der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den
Ortsteil Stoben

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz i.V.m. der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stoben umfasst folgende Grundstücke:

Ortsteil	Stoben
Gemarkung	Stoben
Flur	1
Flurstücke	100, 101 und 102/1, jeweils teilweise
Fläche	ca. 1.500 m ²

Die Grundstücke befinden sich nördlich der Ortslage Stoben, östlich der Straße Am Fuchsberg, am Wendehammer anliegend.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in beiliegendem Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 1.500 m² und ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Stoben.

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Benz in der Sitzung am 19.11.2015 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 15.02.2016, Az.: 00090-16-40, mit einem Hinweis erteilt. Der Hinweise wurde beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wird mit Ablauf des **23.03.2016** wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz und der Plan im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Süd www.amtusedom.de unter der Rubrik Ortsrecht, Gemeinde Benz, Baurecht einzusehen.


Ein Verstoß gegen die im § 5 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

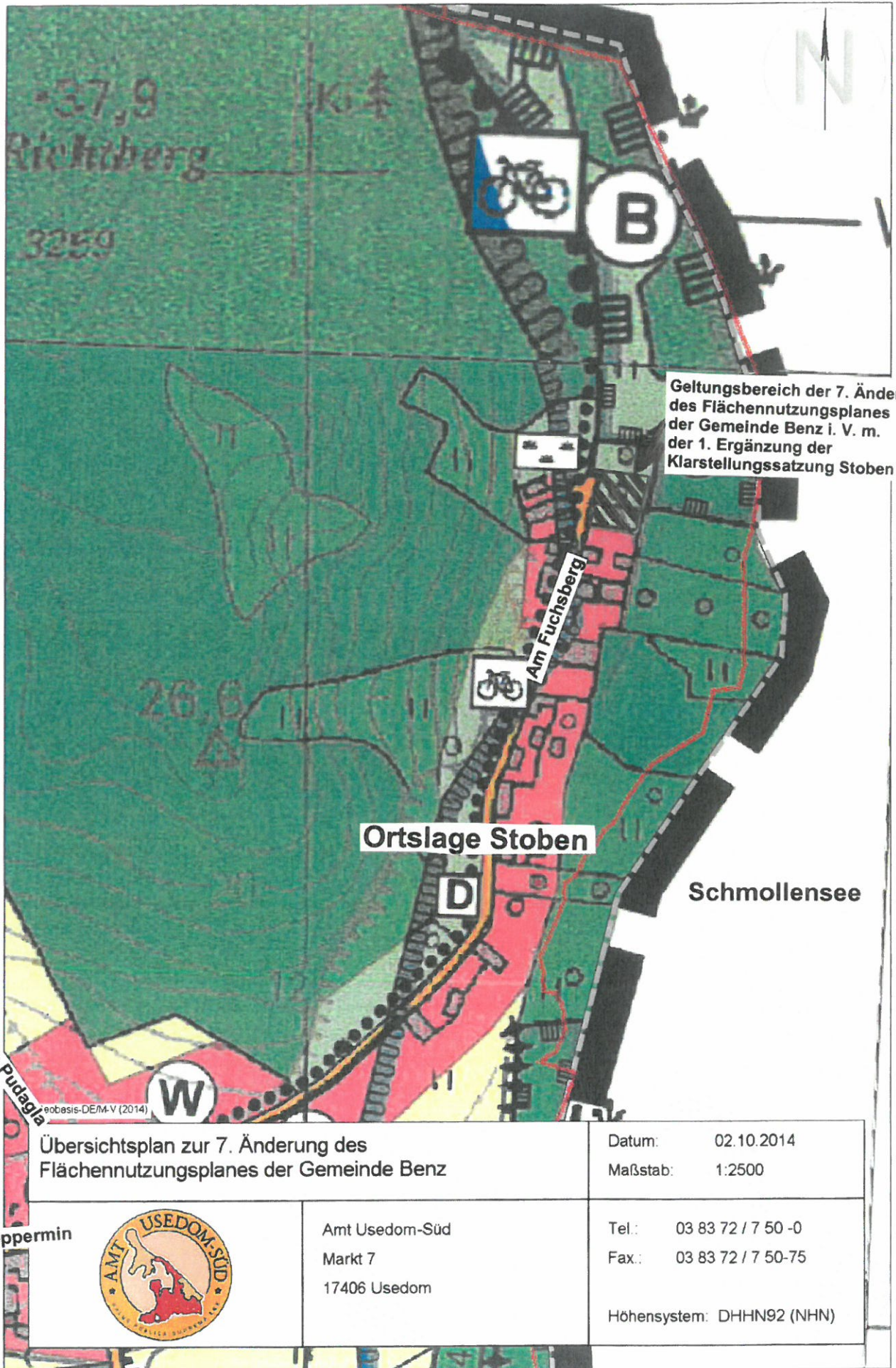

Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 29.02.2016





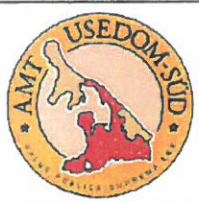
Geltungsbereich der 7. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Benz i. V. m.
der 1. Ergänzung der
Klarstellungssatzung Stoben

Ortslage Stoben

Schmollensee

Übersichtsplan zur 7. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz

Datum: 02.10.2014
Maßstab: 1:2500



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax.: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)

nach Pudagla

nach Neppermin

nach Benz